



# RECHTLICHE BEDINGUNGEN AN SEKUNDARSCHULEN DES KANTONS ZÜRICH IM LICHT DES KLIMASTREIKS

FACTSHEET APRIL 2019

## EBENE BUND REGELUNGEN IN DER BUNDESVERFASSUNG

Hinsichtlich der regelmässigen Teilnahme an Klimastreiks, die zweckentsprechend meist während der Unterrichtszeit stattfinden und daher gleichzeitig mit einem Fernbleiben vom obligatorischen Unterricht einhergehen, kam bereits mehrmals die Frage nach der Zulässigkeit potenzieller Konsequenzen auf.

Es steht folglich die Frage im Raum, ob Schüler\*innen mit der Teilnahme an Klimastreiks, bei denen es sich um Kundgebungen unter dem Motto „Fridays for Future“ handelt, tatsächlich gegen die immer wieder genannte Schulpflicht verstossen oder ob das Fernbleiben vom Unterricht nicht doch eine Rechtfertigung aufgrund entgegenstehender Grundrechte wie die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV) oder Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV) erfährt.

## ELTERNPFLICHTEN

Die Elternpflichten sind in Art. 302 Abs. 1 und 2 ZGB geregelt. §57 VSG und §66 VSV konkretisieren diese in Bezug auf die Schule. Für die Einhaltung der Schulpflicht, den regelmässigen Schulbesuch sowie die Pflicht zur Abmeldung im Verhinderungsfall sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

## EBENE KANTON: SEKUNDARSCHULEN

### VOLKSSCHULGESETZ (VSG) UND VOLKSSCHULVERORDNUNG (VSV)

Nach §3 VSG werden Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

Die Schulpflicht gilt dabei für alle Kinder, die sich mindestens 2 Monate im Kanton Zürich aufhalten.

Sie dauert elf Jahre, längstens aber bis zum Abschluss der Volksschule. Schüler\*innen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, werden aus der Schulpflicht entlassen.

## VOLKSSCHULVERORDNUNG: ABSENZEN UND DISPENSATION

Gemäss §28 VSG wird das Absenzwesen sowie die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern durch die Volksschulverordnung (VSV) geregelt.

Gemäss §28 VSV gilt das ganz oder teilweise Fernbleiben vom Unterricht wegen Krankheit oder anderer unvorhersehbarer Gründe als Absenz. Diesfalls haben die Eltern unverzüglich die Schule zu benachrichtigen.

Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Die Gemeinden dispensieren Schüler\*innen gem. §29 VSV vom Unterrichtsbesuch, wenn zureichenden Gründe vorliegen. Sie berücksichtigen dabei persönliche, familiäre und schulische Verhältnisse. Dispensationsgründe sind u.a. insbesondere:

- aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen

Eine Dispensation setzt dabei eine Gesamtbeurteilung im Sinne von §33 Abs. 2 und 3 voraus, wobei neben kognitiven Fähigkeiten sowie Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schüler\*innen berücksichtigt wird.

Vorhersehbare Absenzen, für die keine zureichenden Gründe vorliegen, werden als Verstösse gegen die Disziplin behandelt. Diesfalls können gemäss §52 VSG Massnahmen verhängt werden, deren schwerwiegendste die Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr bzw. eine Auszeit von maximal 12 Wochen ist.

## DISZIPLINARMASSNAHMEN IM EINZELNEN

Liegen gemäss der beurteilenden Gemeinde keine zureichenden Gründe für eine vorhersehbare Absenz vor, kann das Fernbleiben vom Unterricht im Rahmen des Klimastreiks diverse Massnahmen nach sich ziehen.

**MERKE:** Falls eine der nachfolgenden Massnahmen ergriffen wurde, halte fest, welche Person bzw. welche Behörde eine der folgenden Massnahmen angeordnet hat, und teile dies dem Legal Team des Klimastreiks. Dieses kann sodann ggf. eine von einer unzuständigen Person bzw. Behörde erlassene Anordnung anfechten.

Gem. §56 VSV kann die Lehrperson Schüler\*innen u.a.

- mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit betrauen (1)
- nach Mitteilung an die Eltern und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der unterrichtsfreie Schule verpflichten (2)

Massnahme Nr. (2) setzt voraus, dass mit den Eltern ein passender Termin vereinbart wird. Einseitige Information der Schule wäre nicht ausreichend. Welche Arbeiten in der unterrichtsfreien Zeit durch die\*den aufgebote\*n Schüler\*in zu erledigen sind, ist nicht geregelt. Es können schulische Arbeiten ausgeführt werden, die mit der disziplinarischen Verfehlung in Zusammenhang stehen, aber auch solche, die der Schule von Nutzen sind. So wäre z.B. auch eine Unterstützung des Hausabwarts möglich.

Kann die disziplinarisch relevante Situation nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, erfolgt keine Besserung oder liegt eine schwere Disziplinarverfehlung vor, können mehrere Massnahmen durch verschiedene Akteure ergriffen werden (§52 VSG und §56 VSV).

Die Schulleitung kann gem. §52 lit. a nacheinander

- eine Aussprache anordnen (1)
- einen schriftlichen Verweis erlassen (2)
- eine vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis längstens 2 Tage erwirken (3)
- eine Versetzung in eine andere Klasse vornehmen (4)

Sodann kann die Schulpflege gem. §52 lit. b

- die Wegweisung vom fakultativen Unterricht anordnen, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht (1)

- die vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis max. 4 Wochen anordnen, wobei Eltern frühzeitig informiert werden (2)
- die Versetzung in andere Schulen anordnen (3)  
**MERKE:** Eine Umteilung von Abteilung A in Abteilung B aus disziplinarischen Gründen ist nicht statthaft und kann von den Eltern mittels Rekurs (s. unten) angefochten werden
- die Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr anordnen (4)

Nach §52a VSG kann die Schulpflege zudem für Schüler\*innen, die aufgrund ihres Verhaltens in der Klasse nicht mehr tragbar sind, eine Auszeit von max. 12 Wochen anordnen. Während der Auszeit erhalten die Schüler\*innen Unterricht und werden erzieherisch begleitet.

## WIE KANN ICH MICH ALS SCHÜLER\*IN WEHREN?

Bei der Anordnung einer Disziplinarmassnahme ist zu beachten, dass die rechtlichen Grundsätze für staatliches Handeln, insbes. die Gewährung rechtlichen Gehörs und das Verhältnismässigkeitsprinzip, eingehalten werden.

Vorgängig eines Beschlusses ist die\*der betroffene Schüler\*in anzuhören; allenfalls ist auch den Erziehungsberechtigten das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei jeder zu treffenden Massnahme ist die Frage der Verhältnismässigkeit zu stellen, insbes., ob eine Anordnung «im Interesse eines ordentlichen und ungestörten Schulbetriebs» gerechtfertigt ist. Dies ist immer eine Frage des Ermessens. Die zeitweise oder definitive Entlassung aus der Schule ist jedenfalls die schärfste und weitestgehende Massnahme. Sie wird im Rekursverfahren als «ultimo ratio» angesehen und auch daraufhin überprüft.

Den Verweis und die Versetzung in eine andere Klasse i.S.v. §52 lit. a VSG ordnet die Schulleitung schriftlich an. Die Anordnung enthält den Hinweis, dass innert 10 Tagen bei der Schulpflege ein schriftlicher Entscheid verlangt werden kann. Gegen diesen Entscheid kann sodann Rekurs erhoben werden (§74 VSG, §75 VSV).

**MERKE:** Bei konkreten Massnahmen, bei denen Du nicht weiterweissst, oder deren Ausmass Du nicht abschätzen kannst, wende Dich ans Legal Team des Klimastreiks Kanton Zürich.

**KONTAKT** Legal Team Klimastreik Kanton Zürich:  
[legal-zh@climastrike.ch](mailto:legal-zh@climastrike.ch)

